

§ 55 BaySchiffV (Bayern) — Verhalten an Anlegestellen für Fahrgastschiffahrt

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe sowie im Umkreis von 100 m von diesen dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.
- (2) Im Bereich der Anlegestellen für Fahrgastschiffe müssen sich andere Fahrzeuge vom Kurs der Fahrgastschiffe fernhalten. Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.
- (3) Im Umkreis von 100 m um Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist das Baden und Sporttauchen außerhalb öffentlicher Badeplätze nur soweit gestattet, als die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

Zitiervorschlag: § 55 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/55>